

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 41 / 2021 vom 10. Dezember 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Bamberg  
Seite 170 - 175

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg  
Seite 175

Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg  
Seite 176 - 177

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)  
Seite 177 - 178

Fleischbeschaugebühren ab 1. Januar 2022  
Seite 178 - 181

Bundestagswahl am 26. September 2021;  
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse  
Seite 182 - 185

Vollzug der Wassergesetze;  
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserableitung aus der Quelle III auf dem Grundstück Fl.Nr. 174 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf, für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Weißberggruppe  
Seite 185

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung  
Seite 186

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Bamberg**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. bei Tenor 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 2: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, bei Tenor 4: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg folgende:

### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet des Landkreises Bamberg bis einschließlich 1.000 Tiere haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Bamberg verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Bamberg.
4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
  - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
  - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reise-gewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Begründung

### I.

Mit UMS vom 6. Dezember 2021 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass seit Mitte Oktober 2021 in Deutschland wieder vermehrt Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten aktuellen Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1, auftreten. Neben den Fällen bei Wildvögeln gab es bereits mehrere Fälle von Geflügelpestausbüchen bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen in Deutschland.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) kommt in seiner Risikobewertungen vom 26. Oktober 2021 zur Einschleppung sowie des Auftretens von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zum Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen ist. Das FLI empfiehlt daher dringend, die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und zu verbessern. Aufgrund der Fallzahlen muss davon ausgegangen werden, dass aktuell HPAIV in Deutschland flächendeckend bei wildlebendem Wassergeflügel anzutreffen ist.

In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAI-Infektion bei Wildvögeln bereits am 21. Oktober 2021. Die diagnostizierten Fälle zeigen jedoch eindeutig, dass das aktuelle Geflügelpestgeschehen Bayern erreicht hat. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren Ausbreitung der Infektion in der bayerischen Wildvogelpopulation kommen wird. Mit dem herbstlichen Wasservogelzug hat der Wildvogelbesatz in den Rastgebieten noch zugenommen.

Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände, u.a. in Form erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen, im ganzen Landkreis Bamberg flächendeckend und konsequent anzuordnen.

## II.

Das Landratsamt Bamberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 2. Dezember 2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 2. Dezember 2021 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

### Begründung Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 2. Dezember 2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Bamberg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

### Begründung Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 2. Dezember 2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 2. Dezember 2021 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

#### **Begründung Nr. 4**

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für den Landkreis Bamberg unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Artikel 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §14 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe im Landkreis Bamberg nur noch unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. (Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen). Derjenige, der die Tiere abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach §14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen, ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 4. Dieser Allgemeinverfügung für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

#### **Begründung Nr. 5**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

#### **Begründung Nr. 6**

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### **Begründung Nr. 7**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von

dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg 10. Dezember 2021

Landratsamt Bamberg  
Dr. Juntunen

**Hinweise:**

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
  - a) eine Aufstallung
    - wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
    - eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
  - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

---

## **Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe am 23. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung (EGS/WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe  
vom 24. November 2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 30. April 2004 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
- 2.) § 10 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

Priesendorf, 24. November 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Weißberggruppe  
Krapp  
Verbandsvorsitzender

## **Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe am 23. November 2020 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

### **Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **25,00 €** je Sitzung. <sup>2</sup>Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die Dauer der Sitzung einschließlich angemessenen An- und Abreisezeiten ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine **Pauschalentschädigung von 0,00 € je volle Stunde**. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.
- (6) Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung eine Entschädigung von 50,00 € pro Prüfungsjahr erhalten. Er besteht aus **drei** Mitgliedern der Verbandsversammlung.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250,00 €**.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Jahressonderzahlung (WZU) in Höhe von 70 % der in Abs. 1 genannten monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag eine Dreißigstel der monatlichen Pauschale nach Abs. 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.



§ 4  
Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2014 außer Kraft.

Königsfeld, 16.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Poxdorfer Gruppe  
Weiß  
Verbandsvorsitzender

---

**Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 12. November 2021, Az. 20210947, der Auriga Handels- und Gewerbebauträger GmbH, Wittelsbacherring 19, 95444 Bayreuth eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Rewe Lebensmittel- und Getränkemarktes mit Gastronomie/Café“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 695 der Gemarkung Buttenheim erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Buttenheim, Hauptstr. 15, 96155 Buttenheim zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 15. November 2021

Landratsamt Bamberg

## Fleischbeschauegebühren ab 1. Januar 2022

Bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, für die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat deshalb auf dieser Grundlage, die bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung tatsächlich entstandenen Kosten zu kalkulieren.

Die letzte Gebührenänderung in diesem Bereich fand zum 1. Februar 2017 statt. Die allgemeine Teuerung, insbesondere gestiegene Kosten für das Personal, erfordern eine weitere Gebührenerhöhung für die gewerbliche und für die Hausschlachtungen im Landkreis.

Ab 1. Januar 2022 werden deshalb die im Folgenden aufgeführten Gebühren

verbindlich für

**gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen**

erhoben.

### Fleischbeschauegebühren bei gewerblichen Schlachtungen:

#### 1. Amtliche Untersuchungen

	Tierarten Gewichtsklassen	Grundgebühr €/Tier	
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	24,50 23,50	
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	15,00 14,50	
1.1.3	Einhufer	27,20	
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	11,00 11,00 11,00	
1.1.5	andere Paarhufer	21,00	
1.1.6	Hauskaninchen	10,00	

1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	10,00	
1.1.8	Haarwild (Gehegewild) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	21,00 21,00 21,00 29,00 29,00	
1.1.9	Haarwild (sonstiges erlegtes) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	16,00 16,00 16,00 29,00 29,00	

Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstanduntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

## 2. Weitere gebührenpflichtige Tatbestände:

2.1	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen	16,00 €/Untersuchung
2.2	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	20,00 €/Viertelstunde
2.3	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus, Hygieneüberwachung	20,00 €/Viertelstunde
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	68,00 €/Untersuchung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	16,00 €
5.	BSE - Schnelltest	
5.1	Probeentnahme - Zuschlag -	18,50 €
5.2	Untersuchung	bare Auslagen €

## Fleischbeschauegebühren bei Hausschlachtungen

### 1. Amtliche Untersuchungen

#### 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

	Tierarten Gewichtsklassen	Grundgebühr €/Tier	
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	33,00 33,00	
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	28,00 28,00	
1.1.3	Einhufer	41,90	
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	17,00 17,00 17,00	
1.1.5	andere Paarhufer	27,10	
1.1.6	Hauskaninchen	17,30	
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	17,30	
1.1.8	Haarwild (Gehegewild) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	22,00 22,00 22,00 29,00 29,00	

1.1.9	Haarwild (sonstiges erlegtes)		
	- Wildwiederkäuer		
	- weniger als 12 kg	22,00	
	- 12 kg bis 18 kg	22,00	
	- mehr als 18 kg	22,00	
	- Wildschwein		
	- weniger als 25 kg	29,00	
	- 25 kg und mehr	29,00	

Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

- Schlacht tieruntersuchung,
- Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung,
- Gesundheitsüberwachung bei Gehegetieren

**2. Weitere gebührenpflichtige Tatbestände für Hausschlachtungen:**

2.1	Bakteriologische Untersuchungen	78,00 €/Untersuchung
2.2	Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts	
	- Hemmstoffe -	32,00 €/Untersuchung
	- sonstige Rückstandsuntersuchung -	197,10 €/Untersuchung
2.3	Sonstige Untersuchung im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 i.V.m Anhang I	11,00 €/Untersuchung
2.4	gesonderte Untersuchung auf Trichinen	15,00 €/Untersuchung
3.	BSE Schnelltest	
3.1	Probeentnahme - Zuschlag -	18,50 €
3.2	Untersuchung	bare Auslagen €

Bamberg, 24. November 2021

Landratsamt Bamberg

## Bundestagswahl am 26. September 2021; Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

Nachstehend werden die Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter der Bundeswahlkreises 236 Bamberg und 240 Kulmbach über das endgültige Wahlergebnis im jeweiligen Wahlkreise bekannt gegeben.

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 236 Bamberg

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 236 Bamberg in öffentlicher Sitzung am 29.09.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	182.585
Wähler/innen:	148.664
Ungültige Erststimmen:	869
Gültige Erststimmen:	147.795
Ungültige Zweitstimmen:	596
Gültige Zweitstimmen:	148.068

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Silberhorn, Thomas	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	54.726
2.	Schwarz, Andreas	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	28.123
3.	Weiß, Michael	Alternative für Deutschland	13.279
4.	Bachmann, Sven	Freie Demokratische Partei	9.821
5.	Badum, Lisa	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	22.728
6.	Jaegers, Jan	DIE LINKE	3.625
7.	Herzog, Jens	FREIE WÄHLER	8.708
8.	Lösel, Lisa	Ökologisch-Demokratische Partei	1.287
10.	Dotzler, Thomas	Bayernpartei	491
11.	Mari, Paul	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.627
16.	Gmelch, Therese	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	179
18.	Wezel, Sabine	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.361
26.	Dr. Brünker, Hans-Günter	Volt Deutschland	726
27.	Roensch, Andreas	Deas	114

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	49.463
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	25.698
3.	Alternative für Deutschland	14.284
4.	Freie Demokratische Partei	14.336
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	21.898
6.	DIE LINKE	4.676
7.	FREIE WÄHLER	9.184
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	742
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.499
10.	Bayernpartei	381
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.111
12.	Piratenpartei Deutschland	514
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	127
14.	V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	149
15.	Partei für Gesundheitsforschung	211
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	50
17.	Deutsche Kommunistische Partei	17
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.093
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	105
20.	DER DRITTE WEG	108
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	70
22.	Liberal-Konservative Reformer	23
23.	Partei der Humanisten	173
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	319
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	262
26.	Volt Deutschland	575

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Silberhorn, Thomas (CSU)** mit 54.726 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 236 Bamberg gewählt ist.

Bamberg, 29. September 2021

Andres Starke  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung  
des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundes-  
tagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 240 Kulm-  
bach**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt:

**Wahlkreis 240 Kulmbach**

Wahlberechtigte	168.923
Wähler	137.178
Ungültige Erststimmen	781
Gültige Erststimmen	136.397
Ungültige Zweitstimmen	671
Gültige Zweitstimmen	136.507

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Zeulner, Emmi	CSU	65.163
Moritz, Simon	SPD	22.103
Taubmann, Theo	AfD	14.416
Ehrhardt, Claus	FDP	6.480
Dr. Pfeiffer, Martin	GRÜNE	10.165
Baumgartner, Ludwig	DIE LINKE	2.448
Bergmann, Jochen	FREIE WÄHLER	10.430
Zenker, Kay-Uwe	ÖDP	871
Sedlmeyer, Gunther	BP	619
Goller, Sven	Die PARTEI	1.954
Gebelein, Otto	dieBasis	1.748

Im Wahlkreis 240 Kulmbach ist damit die Wahlkreisbewerberin Zeulner, Emmi - CSU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	49.389
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	27.009
Alternative für Deutschland (AfD)	15.774
Freie Demokratische Partei (FDP)	11.399
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.966
DIE LINKE (DIE LINKE)	2.982
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	10.420
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	605
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.548
Bayernpartei (BP)	446
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.199
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	429
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	185
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	92
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	203
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	27
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	16



Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.718
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	126
DER DRITTE WEG (III. Weg)	124
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	73
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	32
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	82
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	214
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	242
Volt Deutschland (Volt)	207

Kulmbach, 15. November 2021

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 240 Kulmbach  
Landrat Klaus Peter Söllner

---

**Vollzug der Wassergesetze;  
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserableitung aus der Quelle III auf dem Grundstück Fl.Nr. 174 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf, für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Weißberggruppe**

Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 15. November 2021 erhielt der Zweckverband Weißberggruppe Priesendorf eine übergangsweise beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Ableiten von Grundwasser aus der Quelle III auf dem Grundstück Fl.Nr. 174 der Gemarkung Priesendorf für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Erlaubnis wurde zunächst bis 30. November 2022 befristet. Das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beteiligung der Öffentlichkeit (Planauslegung) wird unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens im Laufe der nächsten Monate fortgeführt.

Vorab wurde eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Weißberggruppe Priesendorf und somit in einem empfindlichen Gebiet; der Schutzzweck dient allerdings der Benutzungsanlage selbst. Aus Sicht des Fachgutachters sind negative Auswirkungen auf Flora und Fauna, grundwasserabhängige Ökosysteme oder auf die Belange Dritter nicht bekannt und werden auch künftig nicht erwartet.

Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Der festgesetzte Restwasserabfluss wird laut wasserwirtschaftlicher Prüfung (Ortseinsicht am 6. Oktober 2021, schriftliche Stellungnahme vom 18. Oktober 2021) eingehalten.

Für die Grundwasserableitung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 15. November 2021

Landratsamt Bamberg

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend  
die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West";  
Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 26. November 2021 bis 21. Januar 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 14:00 Uhr
Donnerstag	7:30 - 17:30 Uhr
Freitag	7:30 - 12:00 Uhr

beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H 426, öffentlich ausgelegt. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0951/85-205 oder 0951/85-206 erforderlich.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 21. Januar 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, [rpv@lra-ba.bayern.de](mailto:rpv@lra-ba.bayern.de) per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 23. November 2021

Johann Kalb  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

---

Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat



